

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Gemeinde Diekholzen
Alfelder Straße 5
31199 Diekholzen

Per E-Mail an info@diekholzen.de

bearbeitende Dienststelle

Bauordnungsamt

Diensträume Hildesheim

Bischof-Janssen-Straße 31

Ansprechpartner/in

Frau Feuerhake

Raum

465

Kontakt

Telefon: 05121 309-4652

Fax: 05121 309 95-4652

Annette.feuerhake@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
17.12.2025

Mein Zeichen / Mein Schreiben
(302) 61.20 - 011/11

Datum
20.01.2026

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Diekholzen

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Landkreis Hildesheim hat im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 02.10.2024 eine Stellungnahme abgegeben.

Anlässlich der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Hinweise und Anregungen vorzutragen:

1. Denkmalschutz

Frau Tröger (☎ - 4731)

Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 02.10.2024 wurden im Abwägungsprotokoll aufgenommen, so dass an dieser Stelle keine weiteren Anregungen vorzubringen sind.

Sobald konkrete Pläne zu den Erdeingriffen vorliegen, ist eine genauere Prüfung zu Art und Umfang einer facharchäologischen Untersuchung möglich.

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

2. Vorbeugender Brandschutz

Herr Christen (☎ - 4692)

Gegen die 11. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken.

Jedoch möchte ich darauf hinweisen, dass die Erschließung der Grundstücke (insbesondere die Löschwasserversorgung) gesichert werden muss.

Die genaue Festlegung erfolgt in der Stellungnahme zum Bebauungsplan.

3. Untere Naturschutzbehörde

Frau Fuchs (☎ - 4082)

Die Begründung zum Flächennutzungsplan trifft Aussagen zu der Standortwahl entsprechend eines erstellten Standortkonzeptes. Hier ist folgendes zu berücksichtigen:

Standortwahl in der Begründung zum F-Plan

Als Restriktionsflächen der Stufe II (eher nicht geeignet) werden Landschaftsprägende Kuppen und Hänge gezählt (laut NLT, Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen, Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung). Laut Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans hat das Plangebiet hinsichtlich der naturräumlichen Eigenart aufgrund seiner weitreichenden Blickbeziehungen eine besondere Bedeutung.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von weitreichenden Blickbeziehungen auch hinein in Landschaftsräume mit hoher Bedeutung kann somit kaum vermindert oder vermieden werden und unterliegt damit der Abwägung zur Standortwahl.

Umweltbericht

Der vorliegende Umweltbericht bezieht sich bisher nur auf die Änderung des Flächennutzungsplans. Hier werden die resultierenden Konfliktlagen weitestgehend zutreffend und dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnis- und Methodenstand und den von hier angemeldeten Anforderungen entsprechend abgeleitet und beschrieben.

Der Umweltbericht zur 11. Änderung des FNP verweist hinsichtlich der Abarbeitung der Eingriffsregelung sowie der konkreten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Sofern die Kompensationsmaßnahmen nicht innerhalb des Bebauungsplangebietes umgesetzt werden können, sind externe Ausgleichsflächen erforderlich. In der Begründung zum B-Plan fehlt aber noch der Umweltbericht; dieser soll erst im weiteren Verfahren erarbeitet werden

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Immissionen, Geräusche und Blendwirkungen wird die Annahme vertreten, dass aufgrund von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.

Da aber auf eine Konkretisierung in der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen wird, die erst noch erstellt werden wird, kann dazu keine abschließende Beurteilung vorgenommen werden.

Gleiches gilt für die Beurteilung der erheblichen Eingriffe und Flächenverluste für Biotope. Auch hier wird die Beurteilung und Bilanzierung der Eingriffe auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verschoben, die noch nicht vorliegt. Gleiches gilt für Beeinträchtigungen von Fläche, Wasser, Boden, Klima/Luft und Landschaftsbild.

Folgende Hinweise, Anmerkungen und Forderungen zu den Aussagen des vorliegenden Umweltberichtes sind bei der Konkretisierung im Bebauungsplan zu berücksichtigen:

Eingriffe / Flächenverluste Biotope

Es herrscht eine Diskrepanz bei der Einstufung der als Grünland kartierten überwiegenden Fläche des Planungsgebietes:

Die betroffenen Grünlandflächen (überwiegender Teil) wird als Sonstiges feuchtes Intensivgrünland mit II bewertet. Die Kartierung zum LRP weist diese Fläche als artenarmes Extensivgrünland mit Wertstufe III aus. Es wird um Konkretisierung gebeten (Kartierbogen o.ä.)

Aussage F-Plan zu Bilanzierung:

Im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 11 ist die Erstellung einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erforderlich.

Dies hat noch zu erfolgen und kann dann erst beurteilt werden.

Boden

Die beschattete Grundfläche ist im Unterschied zu einer versiegelten Fläche nicht vollständig dem Naturgeschehen entzogen, aber stark überprägt und hinsichtlich ihrer ökologischen Funktionen und Werte stark eingeschränkt. Eine Entwicklung von stark lichtabhängigen Offenlandbiotopen ist unter den Modultischen nicht oder nur bedingt möglich.

Die damit verbundenen Beeinträchtigungen können mit der Entwicklung von Biotoptypen mindestens der Wertstufe III innerhalb des Solarparks als abgegolten betrachtet werden, wenn darin ausreichende Bedingungen für die Entwicklung sowie die dauerhafte Bewirtschaftung oder Pflege solcher Biotoptypen nachgewiesenermaßen gewährleistet sind und der Umfang dieser Biotoptypen **mindestens ein Drittel des Solarparks umfasst**. Das sollte bei einem Mindestabstand der Modulunterkante von 0,8 m zum Boden, einer maximal überspannten Tiefe der Modultische von nicht mehr als 5 m und einem Abstand zwischen den Modulreihen **von 3,5, besser 5 m** erreichbar sein.

Kompensationsmaßnahmen

Hinweise zu Kompensationsmaßnahmen:

- Randlich ist mindestens eine 3 bis 5-reihige Anpflanzung flächenaußenseitig der geplanten Zaunanlagen in Randbereichen, die nicht an vorhandenen Eingrünungen angrenzen, vorzusehen. Diese Abpflanzung ist dann auch bei der Betrachtung der Beeinträchtigung von Feldlerchenhabitaten zu berücksichtigen.
- Anpflanzungen erfolgen mit Gehölzen gebietseigener Herkünfte (zertifiziert).
- Zaunanlagen müssen transparent sein und mit mind. 20 cm Abstand zur Bodenoberfläche errichtet werden (Durchlässigkeit für Kleinsäuger).

Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen sind grundbuchlich oder durch die Eintragung einer Baulast abzusichern.

Landschaftsbild

Hinsichtlich der standörtlichen Integration der Anlage ist folgendes zu beachten

- Integration in Natur und Landschaft mit einer Einbettung in vorhandene oder neu anzulegende Gehölzstrukturen der Umgebung (s.o.).
- Im Plangebiet vorhandene naturnahe Biotope, Landschaftsbestandteile und Gewässer und ihre Randstreifen sollen erhalten, möglichst ergänzt und deren Isolierung im Biotopverbund vermieden werden.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Biotopkartierung + Brutvogelerfassung (für F- und B-Plan)

Die im Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) beschriebenen naturschutzfachlichen Maßgaben und Maßnahmen zur Konfliktbewältigung sind weitestgehend korrekt hergeleitet und entsprechen dem derzeitigen Wissens- und Kenntnisstand. Für den noch zu erstellenden Umweltbericht des B-Plans ist die Ausführung des beschriebenen Handlungskonzeptes integraler Bestandteil und soll durch geeignete konkretisierte Maßnahmen dort Verbindlichkeit erlangen.

Folgende Anmerkungen und Forderungen hinsichtlich der Maßnahmen sind zu berücksichtigen:

V6 Mahdzeitenregelung

Über Mahdzeitpunktregelungen sind folgende Maßgaben hinsichtlich der Pflege der Freiflächen zu berücksichtigen:

- Die Behandlung der Freiflächen innerhalb des Solarparks sollte Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigen.
- Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sollte verzichtet werden.
- Die Freiflächen innerhalb des Solarparks sollten durch eine an Kriterien des Biotop- und Artenschutzes angepasste abschnittsweise insektenschonende Mahd mit Entfernung des Mähguts (keine Mulchmahd!) oder extensive Beweidung offengehalten werden. Hierfür sollte ein entsprechendes Pflegekonzept entwickelt werden.

A_{cef} 1 Anlegen von Ausgleichsflächen für ein Feldlerchenrevier

Im AFB wird auf der Vorhabenfläche ein Brutrevier der Feldlerche aufgeführt. Dabei wird aber nicht berücksichtigt, dass Feldlerchen aufgrund ihres artspezifischen Meideverhaltens nicht nur auf der Vorhabenfläche selbst, sondern auch aufgrund der durchzuführenden umlaufenden Eingrünung der Fläche (s. o.) aus den umgebenden Flächen verdrängt werden. Neben der eigentlichen Vorhabenfläche sind somit auch die angrenzenden Flächen in einer Distanz bis zu 100 m (Meidedistanz) betroffen. In diesem 100 m Bereich wurden zwei weitere Feldlerchenreviere mit Brutzeitfeststellung nachgewiesen, die bei der Bemessung der Ausgleichsflächen für die Feldlerche mit einzubeziehen sind. Die Größe des Ausgleichs des Lebensraumverlustes beträgt somit in **Summe 0,6 ha statt 0,2 ha**.

Hinweise:

Im Bereich des Vogelschutzgebietes V 44 Hildesheim Wald südwestlich des Änderungsbereichs befindet sich auch das LSG HI075 „Hildesheimer Wald“.

Zwischenzeitlich liegt der Naturschutzbehörde ein Entwurf für die kreisweite Landschaftsbildbewertung nach der Methode Köhler und Preiss vor. Sie kann bei der Naturschutzbehörde bei Bedarf angefordert werden.

4. Untere Bodenschutzbehörde

Herr Grube (☎ - 4221)

Laut Umweltbericht können konkrete Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen sowie artenschutzrechtliche Maßnahmen erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung formuliert werden.

Aus der Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde ist diese Bewertung nicht zeitgemäß und kann nicht akzeptiert werden.

Die Untere Bodenschutzbehörde sieht die Gefahr, dass das Schutzgut Boden bei dem Verfahren nicht ausreichend berücksichtigt wurde und fordert eine entsprechende Ergänzung. Bis zu einer entsprechenden Ergänzung bzw. Erklärung oder Darstellung, dass dieser Forderung nachgekommen wird, kann von hier keine abschließende Stellungnahme ergehen und es bestehen Bedenken gegen die Planung.

In diesem Zusammenhang wird auf verschiedene Rundschreiben des Landkreises Hildesheim zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden bei Verfahren der kommunalen Bauleitplanung verwiesen. Mit Schreiben vom 22.11.2018 wurde auf die Anwendung der Arbeitshilfe „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren – Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug“ (Länderarbeitsgemeinschaft Boden - LABO) durch die Bodenschutzbehörde und insbesondere auf die Anwendung der „Checkliste 2: Bauleitplanung“ verwiesen. Im Rundschreiben vom 29.08.2019 wurde auf die Empfehlung zur Anwendung dieses Werkzeugs zur systematischen Berücksichtigung in Planungs- und Zulassungsverfahren durch MU-Erlass vom 26.08.2019 verwiesen.

Im o.e. Schreiben vom 29.08.2019 verweise ich auch auf die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen“, die seitens der Unteren Bodenschutzbehörde auch für den Bodenschutz bei entsprechenden Planungen und Baumaßnahmen zugrunde gelegt wird.

5. Kreisentwicklung und Infrastruktur

Herr Großmann (☎ - 3172)

Relevante Belange der Raumordnung wurden in der Begründung behandelt. Keine Anregungen und Hinweise seitens der Raumordnung.

6. Städtebau / Planungsrecht

Frau Feuerhake (☎ - 4652)

Im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 02.10.2024 umfassend auf die von der Gemeinde bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachtenden Grundsätze des BauGB's hingewiesen worden.

Der Rechtsverhalt, dass das Erreichen der niedersächsischen Klimaziele (hier: bis 2033 auf mindestens 0,5 Prozent der Landesfläche Strom durch Freiflächenphotovoltaikanlagen [FFPV-Anlagen] zu erzeugen) im überragenden öffentlichen Interesse des Landes liegt, „befreit“ eine plangebende Kommune nicht von diesen Grundsätzen.

Vielmehr ist das ohne Frage anzuerkennende überragenden öffentlichen Interesse für die Umsetzung von FFPV-Anlagen im Rahmen der Bauleitplanung mit seinem ihm zustehenden Gewicht in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen. Gemäß dieser Vorschrift sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Grundsätzliche Voraussetzung für eine gerechte Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB ist allerdings, dass die Belange, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), gemäß § 2 Abs. 3 BauGB auch entsprechend ermittelt und bewertet worden sind.

Laut Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde Diekholzen auf der Grundlage ihres 2023 /2024 erstellten „Standortkonzeptes für Freiflächenanlagen in der

Gemeinde Diekholzen“ ein Flächenpotenzial für FFPV-Anlagen von 143,16 ha für ihr Gemeindegebiet festgestellt, dies entspricht laut der Analyse 4,73 % der Gemeindefläche. Auch die nunmehr hier in Rede stehende Fläche der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Rahmen dieses Standortkonzeptes als Potenzialfläche identifiziert. Des Weiteren weist diese Fläche wesentliche Gunstkriterien nach § 3a NKlimaG auf. Dem entgegen steht bezogen auf den öffentlichen Belang des Landschaftsbildes eine erhebliche Beeinträchtigung von weitreichenden Blickbeziehungen, die laut 3.7 des Umweltberichtes kaum vermindert werden kann und damit voraussichtlich der Abwägung unterliegt.

Um den öffentlichen Belang des Landschaftsbildes hier gerecht im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung einstellen zu können, bedarf es im Sinne des § 2 Abs. 3 BauGB einer Standortanalyse unter Berücksichtigung geeigneter Standortalternativen im gesamten Gemeindegebiet von Diekholzen auf der Grundlage des „Standortkonzeptes für Freiflächenanlagen in der Gemeinde Diekholzen“ sowie von der Gemeinde Diekholzen zu benennende Gunstkriterien.

Zur Erfüllung ihres Zwecks (Erzeugung von solarer Strahlungsenergie zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz) ist die FFPV-Anlage bezüglich ihrer Lage nicht an die Ortschaft oder Gemarkung Söhre gebunden; eine Beschränkung der Betrachtung geeigneter Standortalternativen auf den Raum der Ortschaft Söhre und ihre nähere Umgebung (s. Begründung 3.3 und 4.2) ist nicht sachgerecht.

Das Ergebnis der Standortanalyse unter Berücksichtigung der Standortalternativen im gesamten Gemeindegebiet Diekholzen ist gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung einzustellen und somit im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen. Die Begründung sowie der Umweltbericht sind entsprechend zu überarbeiten und zu ergänzen. Bezüglich des Umweltberichtes wird insbesondere auf Nr. 2 Buchstabe d der Anlage 1 des BauGB's verwiesen (Angabe in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten).

Zu den übrigen von hier zu vertretenden Belangen sind keine Anregungen vorzubringen.

Im Auftrag

Gez. Feuerhake